

Fachliche Empfehlungen für die Arbeit von Seniorenbeauftragten

1. Rechtliche Grundlagen

Seniorenbeauftragte arbeiten auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) und der dort beschriebenen Aufgaben, des Weiteren auf der Grundlage korrespondierender Gesetze wie des Thüringer Familienförderungsgesetzes sowie von Dokumenten der Landesregierung, u. a. den Thüringer Senioren- und Familienberichten.

2. Grundwerte von Seniorenbeauftragten

Seniorenbeauftragte arbeiten parteipolitisch neutral. Sie sind konfessionell und verbandspolitisch unabhängig. Sie stehen in einer demokratischen Tradition. Sie sind als Interessenvertreter den Grundwerten der Freiheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, des Humanismus, der Toleranz, der Solidarität, der sozialen Gerechtigkeit sowie einer offenen Gesellschaft verpflichtet. Sie orientieren sich an den für ihren Bereich geltenden Menschenrechtskonventionen, insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention, des Weiteren an der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen. Sie grenzen sich von extremistischen, verfassungs- und demokratiefeindlichen gesellschaftlichen Bewegungen und Organisationen ab. Das impliziert, dass Seniorenbeauftragte mit den demokratischen Parteien zusammenarbeiten, die in den kommunalen Gremien vertreten sind.

3. Die (Aus)Wahl des Seniorenbeauftragten und seiner Stellvertretung

Die Wahl des Seniorenbeauftragten und seines Stellvertreters regelt das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG). Sie ist qua Gesetz eine Pflichtaufgabe.

Seniorenbeauftragte und die Stellvertreter werden in den Landkreisen durch die Kreistage, in kreisfreien Städten durch die Stadträte gewählt.

Im Gesetz ist keine Altersgrenze vorgesehen. Um den Selbstvertretungsanspruch der älteren Menschen zu stärken, ist es sinnvoll, bei der Wahl des Seniorenbeauftragten sich auf die Altersbestimmung in § 2 ThürSenMitwBetG zu beziehen. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, bei der Stellvertretung vom Gebot, dass Ältere sich selbst vertreten, abzuweichen.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten haben Seniorenbeiräte ein Vorschlagsrecht. Weiteres können kommunale Satzungen regeln.

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeauftragte	Revision am:	Version: 1

4. Die Aufgaben von Seniorenbeauftragten

Die Aufgaben der Seniorenbeauftragten sind qua Gesetz geregelt.

- Sie unterstützen die Arbeit der Seniorenbeiräte.
- Sie sind Ansprechpersonen für Senioren.
- Sie vertreten die Interessen der Älteren gegenüber der Verwaltung und artikulieren ihre Probleme, Anliegen und Anregungen.
- Sie nehmen ihr Anhörungsrecht in Kreistagen und Stadträten wahr.
- Sie unterbreiten Vorschläge und geben Stellungnahmen ab.
- Sie können als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Kreistages oder Stadtrates gewählt werden.
- Sie haben eine landespolitische Verantwortung und vertreten die Interessen der Älteren sowie die in den Seniorenbeiräten artikulierten Belange im Landesseniorenrat, daher ist eine Mitarbeit im Landesseniorenrat zwingend erforderlich.

Ihre Aufgaben erfüllen Seniorenbeauftragte im Ehrenamt, wobei eine pauschale Aufwandsentschädigung angesichts des Umfangs des Aufgabenspektrums geboten erscheint.

5. Inhalte der Arbeit von Seniorenbeauftragten

Inhaltlich orientieren Seniorenbeauftragte ihre Arbeit an für Senioren wahrnehmbaren kommunalen Problemen und Herausforderungen. Das können sein

- die öffentliche Infrastruktur,
- die Stadt- und Gemeindeentwicklung,
- die sozialen Versorgungsangebote,
- die Hilfe- und Beratungsstrukturen insbesondere für hochaltrige Menschen,
- die Mobilitäts- und Wohnungsangebote,
- die Bildungs-, Bewegungs- und Engagementangebote.

Im weiteren Sinne beziehen sie ihren Gegenstandsbereich auf Themen der kommunalen Daseinsvorsorge. Das kann einschließen, dass sie sich auch mit Themen beschäftigen und Stellungnahmen abgeben, die nicht in erster Linie oder ausschließlich seniorenspezifische Interessen betreffen. Ältere Menschen und Seniorenbeauftragte haben gleichermaßen wie andere Bevölkerungsgruppen ein Interesse daran, wo Kindergärten, Familienzentren usw. bestehen, wie hoch Abwassergebühren sind oder wo Windkraftanlagen betrieben werden. Insofern können und sollen sie ihren Beratungsansatz weit interpretieren.

Ansonsten orientieren sie sich an Handlungsfeldern. Essentielle Handlungsfelder sind:

- das altersgerechte und gemeinschaftliche Wohnen,
- die soziale Infrastruktur und Mobilität,
- Gesundheit, Pflege und Hospiz,
- der Arbeitsmarkt (für Ältere) und finanzielle Sicherheit (im Alter),
- Information und Beratung,
- gesellschaftliches Engagement und die generationsübergreifende Partizipation sowie

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeauftragte	Revision am:	Version: 1

- Bildung und Sport.

6. Die Arbeitsorganisation

Die Arbeitsorganisation ist für Seniorenbeauftragte gegebenenfalls in ihren Satzungen geregelt. Sie:

- arbeiten transparent. D. h., sie kommunizieren ihre Arbeit und insbesondere ihre Ergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit, sie nutzen moderne Medien, die sie beteiligungsorientiert gestalten und sie nutzen die Internetpräsentationen ihrer Kommunen, um auch auf die Arbeit des Seniorenbeauftragten hinzuweisen,
- arbeiten geplant und systematisch. Das schließt ein, dass sie Arbeitspläne generieren, die auf kommunale Themen und Veranstaltungen orientiert sind, sie arbeiten an stadt- bzw. landkreisweiten Schwerpunktthemen, die gemeinsam mit der Kommune und den Seniorenbeiräten festgelegt werden. Dabei wird eine jährliche Überprüfung der Schwerpunkte empfohlen
- arbeiten mit den kommunalen Seniorenbeiräten und insbesondere deren Vorsitzenden zusammen,
- sie kommunizieren ihre Arbeit im Landesseniorenrat gegenüber den Verantwortungsträgern in der Kommune sowie ihren kommunalen Seniorenbeiräten,
- arbeiten ergebnisorientiert und kennen die Interessen der Senioren. Sie arbeiten gemeinsam mit der Kommune und lokalen Akteuren an einem lebenswerten Umfeld, indem konkrete Ziele festgelegt werden
- sie berichten über ihre Arbeit im Landesseniorenrat.

7. Kooperationspartner – die exekutiven und legislativen kommunalen Verantwortungsträger, andere freie Organisationen, der Landesseniorenrat

Seniorenbeauftragte nutzen die regionalen Möglichkeiten, sich für die Interessen der Älteren in generationsübergreifender Verantwortung einzusetzen. Sie vernetzen sich einerseits mit staatlichen und legislativen Strukturen, d. h. sie arbeiten mit Bürgermeistern, Landräten, den kommunalen Verwaltungen sowie den gewählten Kreistagen bzw. Stadträten zusammen. Sie vernetzen sich darüber hinaus aber auch mit anderen Organisationen, Projekten und Arbeitsstrukturen. Sie arbeiten in anderen Gremien mit und bringen auf diese Weise Interessen der Älteren ein. Zu denken ist an Gremien im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ sowie an Behinderten- und Ausländerbeiräte.

Sie wirken in der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Seniorenbeiräte mit – eine Arbeitsstruktur des Landesseniorenrates. Sie nehmen die vom Landesseniorenrat konzipierten Weiterbildungsveranstaltungen wahr, die auch dem Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Seniorenbeiräten dienen.

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeauftragte	Revision am:	Version: 1

8. Das Landesprogramm für Familie und die Finanzierung der Arbeit von Seniorenbeauftragte

Seniorenbeauftragte orientieren sich in ihrer Arbeit an den wichtigen Landesprogrammen, insbesondere dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“, das in den Kommunen wirkt und auf den Erhalt und die Schaffung einer familienfreundlichen Infrastruktur gerichtet ist. Sie wirken in entsprechenden Planungsgremien mit und beeinflussen auf diese Weise das Bestehen und den Ausbau einer familienfreundlichen Infrastruktur.

9. Mindeststandards für die Arbeit von Seniorenbeauftragte und deren Finanzierung

Seniorenbeauftragte müssen Zugang zu einer Geschäftsstelle haben, die in der Verwaltung oder bei einem freien Träger (z. B. Seniorenbüro) gegebenenfalls mit anderen Akteuren (z. B. Behindertenbeirat) genutzt werden kann. Sie müssen dort über eine Mindestausrüstung an Kommunikationstechnik verfügen. Diese Geschäftsstelle muss auch als offizielle Post- und Kontaktadresse dienen, die alternativ auch bei einer Verwaltungsstelle in der Kommune ausgewiesen sein kann. Darüber hinaus generieren Seniorenbeauftragte eine offizielle Emailadresse.

In der Verwaltung der jeweiligen Kommune müssen Seniorenbeauftragte einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin haben, gegenüber dem/der sie ihre Aufgaben kommunizieren können.

Die Finanzierung der Arbeit des Seniorenbeauftragten erfolgt über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Dafür stellen sie jährlich Kosten- und Finanzierungspläne für ihre Arbeit und die Arbeit der kommunalen Seniorenbeiräte auf. Sie kooperieren in diesem Kontext mit den in den kommunalen Verwaltungen zuständigen Verantwortlichen für das Landesprogramm für Familie sowie mit den Sozialplanern der kreisfreien Städte und Landkreise.

Aus der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte:

„Durch die hauptamtliche Unterstützung sollen die ehrenamtlich tätigen Seniorenvertreter insbesondere von organisatorischen beziehungsweise verwaltungstechnischen Aufgaben entlastet werden. Dazu gehören ... die Beantragung von Fördermitteln ... oder die Erstellung von Verwendungsnachweisen ... Durch die Unterstützung seitens der Verwaltung wird es den ehrenamtlichen Seniorenvertretungen ermöglicht, sich auf ihre originären Aufgaben, wie beispielsweise die Erarbeitung von Stellungnahmen oder die Beratung von Senioren, zu konzentrieren. Weiterhin können feste Ansprechpartner in der kommunalen Verwaltung langfristig den Aufbau von Fachwissen und die Bildung eines Netzwerks fördern und auf diese Weise die Qualität der Seniorenarbeit steigern.“

10. Würdigung und Aufwandsentschädigungen

Seniorenbeauftragte können auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie mit Zustimmung ihrer verantwortlichen kommunalen Verwaltung pauschale Aufwandsentschädigungen beanspruchen.

Erstellt am: 17.06.2020	Erstellt durch: Dr. Jan Steinhaußen Geprüft: Vorstand, 18.06.2020	Freigegeben/beschlossen durch/am: LSR, 24.06.2020
Gültig für: Seniorenbeauftragte	Revision am:	Version: 1